

Friedfischangeln ohne Fischereischein im Land Brandenburg

1. Rechtliche Grundlagen für das Friedfischangeln im Land Brandenburg

Sie haben keinen Fischereischein und möchten dennoch im Land Brandenburg angeln? Kein Problem. Seit dem Jahr 2006 ist dieses möglich. Nach dem geänderten Fischereigesetz ist ein Fischereischein für Personen, die den Fischfang mit der Friedfischangeln ausüben, nicht mehr erforderlich. Damit entfällt auch die Notwendigkeit einer Anglerprüfung.

Folgendes ist aber unbedingt zu beachten:

Das Angeln ist ab dem vollendeten **8. Lebensjahr** erlaubt.

Im Land Brandenburg müssen Sie als Angler ohne Fischereischein immer drei Papiere mitführen:

1. Fischereiabgabemarke
2. Angelkarte
3. Personaldokument

Die Fischereiabgabemarke ist die öffentlich-rechtliche Erlaubnis für das Angeln. Diese erhalten Sie bei den unteren Fischereibehörden und bei autorisierten Ausgabestellen von Angelkarten. Mit der Fischereiabgabemarke wird eine personengebundene Nachweiskarte ausgegeben, in die die Marke einzukleben ist.

Neben der Fischereiabgabemarke muss jeder Angler eine Angelkarte für das jeweilige Angelgewässer erwerben. Diese Angelkarte ist eine privatrechtliche Erlaubnis. Angelkarten werden von den Fischern, dem Landesanglerverband, Angelvereinen, Angelläden, Zeltplatzverwaltungen, Tourismusinformationen ausgegeben. Sie können hier auch zum größten Teil die Fischereiabgabemarke erwerben.

Das Angeln ohne Fischereiabgabemarke bzw. Angelkarte sind rechtswidrige Handlungen, die von den Ordnungsbehörden verfolgt und mit empfindlichen Strafen geahndet werden.

2. Merkmale einer Friedfischhandangel

In Besitz der notwendigen Papiere sind Sie berechtigt, den Fischfang mit der Friedfischangel auszuüben.

Eine Friedfischangel besteht aus einer Rute mit oder ohne Rolle und einem einschenkigen Haken, der mit pflanzlichen oder tierischen Ködern oder Nachbildungen bestückt sind.

Köder wie Teig, Getreide, Wurm und Maden sind charakteristische Merkmale einer Friedfischangel.

Nicht erlaubt ist die Verwendung von:

Köderfischen, anderen Wirbeltierködern, Zehnfußkrebssen oder teilen von allen diesen Ködern oder deren künstlerischer Nachbildung (Blinker, Spinner, Twister) Diese Köder sind Merkmale einer Raubfischangel
mehreren Haken oder Mehrfachhaken
Köderfischsenken

3. Besondere wichtige gesetzliche Angelregelungen

- Gleichzeitig dürfen maximal zwei Handangeln eingesetzt werden
- ausgelegte Handangeln sind ständig zu beaufsichtigen
- beim Angeln ist ein Abstand von mindestens 50 Metern zu stehenden Fanggeräten der Erwerbsfischerei einzuhalten (Erwerbsfischerei hat Vorrang)
- Schonzeiten und Mindestmaße sind gesetzlich vorgeschrieben (weitere Informationen)
- das Betreten und Befahren des Geleges ist zum Schutz von Flora und Fauna verboten

Es gilt der Grundsatz: Fische, die nicht sicher bestimmt werden können, sind immer zurückzusetzen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Bestimmungen nur einen Mindestrahmen setzen, d.h. der jeweilige Gewässerbewirtschafter kann gesetzlichen Bestimmungen verschärfen:

- das Mindestmaß erhöhen
- die Schonzeit verlängern
- das Nachtangeln verbieten
- die Auswahl der Köder beschränken

Diese Einschränkungen finden Sie auf der jeweiligen Angelkarte.

Die Einhaltung der Bestimmungen bei der Ausübung der Angelfischerei kontrollieren im Land Brandenburg die Fischereiaufseher und die Beamten der Polizei.

Bei Kontrollen ist die Anordnung der Kontrollbefugten unbedingt Folge zu leisten.

Die Kontrollbefugnis der Fischereiaufseher erkennen Sie anhand des Dienstausweises, die Sie einsehen können.

Fischereiaufsehern sind auf Verlangen die Fischereiabgabemarke, die Angelkarte, das Personaldokument, Fische und Fanggeräte, auch in Fahrzeugen und Fischbehältern, vorzuzeigen.

4. Betretungsrecht

Grundsätzlich dürfen zur Ausübung der Angelfischerei die an das Gewässer angrenzenden Ufer, Insel, Brücken, Wehre und Schleusen betreten werden. Allerdings sind bei diesem sogenannten Uferbetretungsrecht vielfach Einschränkungen zu beachten.

So können öffentlich-rechtliche Vorschriften dieses Betretungsrecht beschränken oder untersagen, so zum Beispiel aus wasserwirtschaftlichen Gründen, in Naturschutzgebieten oder auch in militärisch genutztem Gelände. In solchen Fällen ist ein Betreten nur mit entsprechender behördlicher Genehmigung zulässig. Für das Befahren von Waldwegen mit Kraftfahrzeugen benötigen Sie in der Regel eine Zustimmung des Eigentümers.

Gewerbliche Anlagen und Flächen, die unmittelbar zum privaten Haus-, Hof- und Wohnbereich gehören sowie private Stege und Bootsanleger dürfen nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Inhabers betreten werden. Dabei ist es unerheblich, ob diese Flächen bzw. Anlagen eingezäunt sind oder nicht.

Die Ausdehnung/Breite des zu betretenden Uferstreifens ist nicht in Metern geregelt, sondern richtet sich danach, wie viel Platz zur Ausübung der Angelfischerei unbedingt erforderlich ist. Ein maßvolles Verhalten wird als selbstverständlich angesehen.

Sie üben das Uferbetretungsrecht auf eigene Gefahr aus und können folglich für Schäden haftbar gemacht werden, die durch die Ausübung dieses Rechtes verursacht werden. Es wird empfohlen, sich vor Ort in den Angelkartenausgabestellen möglichst genau zu erkundigen und aufmerksam auf Hinweisschilder zu achten.

5. Verhalten am Fangplatz

Um Friedfische, wenn notwendig, an den Angelplatz zu locken, kann man sie mit kleinen Mengen eines geeigneten Futters anfüttern.

Bitte beachten Sie: übermäßiges Anfüttern hält die Fische vom Beißen ab und belastet unnötig das Gewässer

Müll und Abfall am Angelplatz sind Beeinträchtigungen der Natur und Umwelt und eine Zumutung für jeden naturverbundenen Bürger.

Dies gilt auch für Futterreste und Schlachtabfälle von Fischen.

Fallen diese am Angelplatz an, sind sie schadlos zu beseitigen. Schnurreste und Haken können zum qualvollen Verenden von Tieren führen und sind deshalb über den Hausmüll zu entsorgen.

Dies gilt auch für jeglichen anderen Müll.

Ein Müllbeutel gehört in jede Angelausrüstung.

Verlassen Sie den Angelplatz immer in einem sauberen Zustand.

6. Behandlung der gefangenen Fische

Sie müssen nach dem Fang entscheiden, ob der Fisch verwertet oder zurückgesetzt werden soll.

Zur Frischhaltung ist es üblich, Fische lebend zu hältern. Einmal gehälterte Fische dürfen nicht in das Gewässer zurückgesetzt werden.

Zum Hältern sind hinreichend geräumige Setzkescher oder geeignete Behälter zu verwenden. Diese müssen eine ausreichende Sauerstoff- und Wasserversorgung gewährleisten. Die Hälterung ist auf die geringste mögliche Dauer zu beschränken und längstens bis zum Ende des Fangtages zulässig. Die Behälter abdecken und an schattige Stellen platzieren. Fische beruhigen sich im abgedunkelten Behältnis und verbrauchen so weniger Sauerstoff.

Die Hälterung mit Setzkeschern ist nur in strömungsberuhigten Zonen zulässig. Folglich ist auch der Einsatz des Setzkeschers vom fahrenden Boot aus untersagt. Geangelte **Forellen, Äschen und Maränen** dürfen nicht gehältert werden.

Behandlung der gefangenen Fische:

Vor dem Töten sind gefangene Fische fachgerecht zu betäuben. Dies erfolgt in der Regel durch einen kräftigen dosierten Schlag mit einem Schlagholz oder anderen geeigneten Gegenständen auf den Kopf oberhalb der Augen (Schädelschlag) [s.Bild unten](#)



Durch die Betäubung wird der Fisch in einem Zustand der Starre versetzt, der kurzzeitig anhält. Deshalb ist der Fisch unmittelbar danach zu töten und ggf. zu schlachten.



Das Tiergeschützte Töten der betäubten Fische erfolgt durch einen Herzstich, Kiemenschnitt oder Rückgratschnitt. Bei kleineren Fischen kann auch mit einer Ködernadel das Herz durchstochen werden.

7. Fischarten im Land Brandenburg (Schonzeiten und Mindestmaße)

Tabelle Fischarten und Schonzeiten mit Mindestmaßen